

# AMTSBLATT

des  
Landkreises  
Mühldorf a. Inn



---

Nr. 48

01.12.2020

Seite 260

---

## I n h a l t

- **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes; Corona Virus (SARS-CoV-2);  
Neunte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung  
Bekanntmachung gem. § 25 S. 2 der 9. BayIfSMV  
Überschreitung des Inzidenzwerts von 200 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner  
innerhalb von sieben Tagen**

Aktenzeichen: 34-530-0

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes;  
Corona Virus (SARS-CoV-2); Neunte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

**Bekanntmachung gem. § 25 S. 2 der 9. BayIfSMV  
Überschreitung des Inzidenzwerts von 200 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Mühldorf a. Inn, erlässt das Landratsamt Mühldorf a. Inn als Kreisverwaltungsbehörde folgende

**Bekanntmachung:**

1. Der Landkreis Mühldorf a. Inn überschreitet den Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen.
2. Der aktuelle Inzidenzwert für den Landkreis Mühldorf a. Inn (§ 28 a Abs. 3 S. 12 IfSG) beträgt: **205,04** (Stand: 01.12.2020, 00:00 Uhr).  
Die täglichen Aktualisierungen können auf dem Dashboard des RKI im Internet unter folgender Adresse <http://corona.rki.de> abgerufen werden.
3. Es gelten die Regelungen des § 25 der 9. BayIfSMV vom 30.11.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 683).

Das Landratsamt weist in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hin, dass nach § 25 Satz 1 Nr. 2 der 9. BayIfSMV an allen Schulen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Ausnahme der Schulen zur sonderpädagogischen Förderung sowie der Abschlussklassen (gemäß Anlage zum KMS vom 27.11.2020, Az.: ZS.4-BS4363.0/288) ab der Jahrgangsstufe acht durch geeignete Maßnahmen wie insbesondere durch Wechselunterricht sicherzustellen ist, dass auch im Unterricht zwischen allen Schülern und Lehrkräften ein Mindestabstand von 1,5 m durchgehend eingehalten werden kann.

4. Das Landratsamt kann das Außerkrafttreten der Regelungen anordnen, wenn der Inzidenzwert von 200 seit mindestens sieben Tagen in Folge unterschritten worden ist.
5. Die 9. BayIfSMV tritt mit Ablauf des 20.12.2020 außer Kraft.

Mühldorf a. Inn, den 01.12.2020  
Landratsamt Mühldorf a. Inn

gez.

Dr. Benedikt Burkardt  
Oberregierungsrat